

Satzungen

des Familienverbandes
der Familie Ehlermann



§ 1.

Die Mitglieder der Familie „Ehlermann“ schließen sich zu einem Verein zusammen. Der Verein führt den Namen

„Familienverband der Familie Ehlermann“

Der Verein hat seinen Sitz in Rotenburg i. Hann.

§ 2.

Zweck des Vereins ist, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Gliedern der Familie Ehlermann zu knüpfen und aufrecht zu erhalten.

§ 3.

Der Verein sucht seine Aufgabe zu lösen durch:

1. Familientage
2. Sammlung von zweckdienlichen Archivalien
3. Veröffentlichung von Familiennachrichten

§ 4.

Mitgliedschaft

Die Mitglieder bestehen aus:

1. ordentlichen
2. außerordentlichen
3. Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können alle unter dem Familiennamen Ehlermann geborenen Personen werden, sowie diejenigen, die diesen Namen durch Heirat erworben haben.

Außerordentliche Mitglieder können diejenigen werden, die mit einer den Namen Ehlermann tragenden Person verwandt sind.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die von ihm verfolgten Zwecke hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 5.

Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Anmeldung hat schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins zu geschehen.

Ehremitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstandes von einem Familien-tag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Abstimmenden gewählt werden.

§ 6.

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben einen mindestjahresbeitrag von 10 Mk zu entrichten.

Die Beiträge sind bis zum 1. Februar jedes Jahres für Rechnung des Familienverbandes an die Sparkasse in Rotenburg einzusenden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Beiträge

Unter Hinzurechnung der Postgebühren durch Postnachnahme eingezogen.

§ 7.

Alle Mitglieder sollen alle Veränderungen in ihren Personalverhältnissen dem Vorsitzenden sofort anzeigen und ferner spätestens 6 Monate nach ihrer Aufnahme ihr Bild für das Vereinsalbum übersenden.

§ 8.

Das Vermögen des Vereins besteht aus den laufenden und einmaligen Beiträgen der Vereinsmitglieder.

§ 9.

Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch

1. den Schatzmeister
2. den Vorstand
3. den Familientag.

Der Vorstand ist zur Bewilligung aller für die Vereinszwecke erforderlichen Ausgaben be-

fugt, soweit sie aus den laufenden Beiträgen bestritten werden können.

Der Schatzmeister ist zu Ausgaben nur auf Anweisung des Vorsitzenden, des Vorstandes oder seines Stellvertreters befugt. Er hat die Jahresrechnung am 31. Dezember jedes Jahres abzuschließen und sie spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen. Zwei Rechnungsprüfer haben im ersten Vierteljahr jedes Jahres die Jahresrechnungen und deren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstände einen schriftlichen Bericht zu überreichen. Dieser legt ihn zur Entlastung des Schatzmeisters dem Familientage vor. Die Rechnungsprüfer werden vom Familientage auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Schatzmeister wird vom Vorstand gewählt.

§ 10.

Endigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. eine an den Vorsitzenden gerichtete Erklärung des Austritts
2. Ausschließung

Der Austritt ist jederzeit zulässig, entbindet aber nicht von der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) Bei Schädigung des Vereins

b) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen trotz erfolgter Mahnung im Rückstande bleibt.

Ueber die Ausschließung beschließt der Familientag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 11.

Organe des Vereins

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen. Der Vorsitzende des Vorstandes wird vom Familientag gewählt. Der Vorstand wählt aus sich heraus einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann jederzeit durch den Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen werden. Außerdem muß die Einberufung erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies bei dem Vorsitzenden beantragen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Der Vorstand verwaltet die Archivalien des Verbandes.

§ 12.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch den Familientag aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder. Bei den Wahlen entscheidet die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. An

Jedem Familientag scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus. Die Reihe wird durch die Dauer der Zugehörigkeit bestimmt, zunächst durch das Los. Wiederwahl ist zulässig.

Ist in der Zeit zwischen zwei Familientagen eine Neuwahl erforderlich, so ist der Vorstand befugt, einstweilen durch Zuwahl eines anderen Mitglieds sich zu ergänzen.

§ 13.

Die Mitgliederversammlungen (Familientage) sind alle 1 bis 4 Jahre zu berufen. Die Einberufung eines Familientages muß erfolgen, wenn es mindestens 20 Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangen. Der Ort der Versammlung wird auf den vorhergehenden Familientag festgesetzt oder dem Ermessen des Vorstandes überlassen.

§ 14.

Form der Berufung

Die Familientage werden durch den Vorstand berufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung.

§ 15.

Ueber den Verlauf der Vorstandssitzungen sowie der Familientage, insbesondere über alle Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 16.

Für die Beschlüsse des Familientages entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 17.

Ueber die Verwendung des Vermögens und der Archivalien im Falle der Auflösung entscheidet der Familientag.